

## Die Nachversteuerung der Bier- vorräte.

Die Finanzlandesdirektion verlautbart eine Kundmachung über die Nachversteuerung der am 1. September vorhandenen Vorräte an Bier oder Bierwürze in der Gesamtmenge von mindestens fünf Hektoliter. Die Bekanntmachung enthält u. a. folgende Bestimmungen: Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen, das sind nicht auf Rechnung einer österreichischen Brauerei betriebenen Bierniederlagen, deren Hauptgeschäft der Absatz von Bier an Wiederverkäufer bildet, sind, wenn sie am 1. September 1916 einen Vorrat von mehr als fünf Hektoliter Bierwürze oder Bier besitzen, verpflichtet, längstens am 2. September 1916 der zuständigen Finanzwachabteilung den Ort und die Räume der Aufbewahrung des Bieres sowie dessen Menge schriftlich in dreifacher Ausfertigung behufs Vorschreibung der Nachsteuer anzumelden. Von der Anmeldung sind jene Bierwürzgemengen ausgenommen, deren Erzeugung zwar vor dem 1. September 1916 angemeldet wurden, deren amtliche Erhebung aber erst nach dem 31. August 1916 stattfindet. Betreibt der Unternehmer einer Brauerei außerhalb derselben eine nicht selbständige Bierniederlage, das ist auf eigene Rechnung, so ist für die dort befindlichen nachsteuerpflichtigen Biervorräte eine besondere Anmeldung bei der für den Ort der Bierniederlage zuständigen Finanzwachabteilung zu erstatten. Sollte sich Bier während der ersten zwei Tage des Monats September 1916 auf dem Transport aus einer inländischen Brauerei in eine andere Bierbrauerei oder in eine Bier-

niederlage befinden, ohne daß dieses Bier zur Nachversteuerung bereits angemeldet worden wäre, so ist die Anmeldung vom Empfänger sofort nach erfolgter Ankunft der Sendung zu erstatten. Aus Ungarn oder Bosnien und der Herzegovina in Bierniederlagen in Oesterreich einlangende Biersendungen, die von einem Versendungsamte dieser Ländergebiete vor dem 1. September 1916 abgefertigt wurden, aber erst nach dem 31. August 1916 im Bestimmungs-orte einlangen, unterliegen der Nachsteuer, welche seitens des Stellungsamtes von der erhobenen Biermenge zu bemessen und vorzuschreiben, dem zuständigen Einhebungsamte bekanntzugeben und auf dem Duplikat des Uebergangsscheines sowie im Stellungenregister anzumerken ist. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung nachsteuerpflichtiger Biermengen, ferner die Anmeldung einer um mehr als 10 Prozent geringeren Biermenge als die amtlich erhobene wird mit der vier- bis achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer bestraft. Die Nachsteuer beträgt 8 Kronen vom Hektoliter Bierwürze. Eine bereits entrichtete Landesbieraufgabe wird von dem Betrage der Nachsteuer in Abzug gebracht, beziehungsweise rückvergütet. Die vorgeschriebene Nachsteuer ist, soweit nicht eine Zahlungserleichterung bewilligt wurde, binnen acht Tagen zu bezahlen.